

Az.: 6 E 50/23
4 L 371/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Umverteilung in die Notunterkunft; Antrag auf vorläufigen Rechts-
schutz; hier: Beschwerde gegen die Rechtswegverweisung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 7. September 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juli 2023 - 4 L 371/23 - wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird nicht zugelassen.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde ist noch in der Sache zu entscheiden, obwohl der Antragsteller mit E-Mail vom 6. September 2023 mitgeteilt hat, er habe keine Beschwerde erheben, sondern eine Abänderung des Beschlusses durch das Verwaltungsgericht erreichen wollen und nehme die Beschwerde zurück.
- 2 Da das Verwaltungsgericht dem Begehren des Antragstellers auf Abänderung des Beschlusses nicht nachgekommen ist, hatte es nach § 148 Abs. 1 VwGO die Sache dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht vorzulegen. Dass der Antragsteller eine solche Vorlage nicht wünschte, war seinem Vorbringen vom 7. August 2023 nicht zu entnehmen. Maßgeblich ist, wie der Adressat die Erklärung unter Berücksichtigung der ihm bekannten oder erkennbaren Umstände bei objektiver Auslegung verstehen musste (vgl. SächsOVG, Urt. v. 26. Mai 2020 - 6 A 290/17 -, juris Rn. 27). Danach ist das Verwaltungsgericht zutreffend von einer Beschwerde ausgegangen.
- 3 Die Rücknahmeerklärung des Antragstellers ist nicht wirksam. Zwar bedarf die Rücknahme einer unter Nichtbeachtung des Vertretungszwangs erhobenen Beschwerde keiner Vertretung nach § 67 Abs. 4 VwGO (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Oktober 2008 - 3 B 101.08 -, juris Rn. 1 zur Rücknahme einer Nichtzulassungsbeschwerde). Die hier per einfacher E-Mail abgegebene Erklärung des Antragstellers ist aber nicht formgerecht erfolgt. In entsprechender Anwendung von § 81 VwGO muss die Rücknahmeerklärung als bestimmende Prozesserklärung der Schriftform genügen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2021 - 6 B 236/21 -, juris Rn. 3; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 81 Rn. 1). Eine elektronisch erklärte Rücknahme verlangt

damit nach § 55a Abs. 1 VwGO die Einreichung als elektronisches Dokument bei Gericht nach Maßgabe unter anderem der Absätze 3 und 4. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (Absatz 3). Die sicheren Übermittlungswege sind in Absatz 4 der Vorschrift aufgezählt, zu denen die Übermittlung per einfacher E-Mail nicht gehört. Von diesem Formerfordernis kann selbst dann nicht ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sich aus einer E-Mail oder begleitenden Umständen die Urheberschaft und der Wille, das elektronische Dokument in den Verkehr zu bringen, hinreichend sicher ergibt. Denn elektronische Dokumente zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht nur mittels Datenverarbeitung erstellt werden und auf einem Datenträger gespeichert werden können, sondern ausschließlich in elektronischer Form von einem Computer zum anderen über das Internet übertragen werden. Während die prozessuale Schriftform allein die Urheberschaft eines Dokuments gewährleisten soll, dienen die hohen Anforderungen an die Signatur elektronischer Dokumente zusätzlich dem Schutz vor nachträglichen Änderungen, also ihrer Integrität. Abstriche von den dafür normierten Sicherheitsanforderungen können daher nicht zugelassen werden (vgl. hierzu und zur Nichtübertragbarkeit der Computerfax-Rechtsprechung BVerwG, Urt. v. 25. April 2012 - 8 C 18.11 - juris Rn. 17 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2021 - 6 B 236/21 -, juris Rn. 3).

- 4 2. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Rechtswegverweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts nach § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG ist unzulässig. Sie genügt zum einen nicht dem Vertretungserfordernis des § 67 Abs. 4 VwGO. Zum anderen ist sie nicht fristgemäß erhoben.
- 5 Der Antragsteller wurde in der zutreffenden Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Beschlusses darauf hingewiesen, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO) und dass dies auch für solche Prozesshandlungen gilt, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Als Prozessbevollmächtigte sind nur Personen und Organisationen zugelassen, die in § 67 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO, in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO, in § 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO und in § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) bezeichnet sind. Ein Beteiligter vor dem Oberverwaltungsgericht darf sich nur dann selbst vertreten, wenn er nach Maßgabe dieser Vorschriften zur Vertretung

eines anderen Beteiligten berechtigt wäre (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO). Der Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 VwGO gilt dabei auch für Beschwerden gegen eine Rechtswegverweisung nach § 17a Abs. 2 GVG (SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2014 - 5 B 528/13 -, juris Rn. 3; v. 10. Dezember 2012 - 5 B 385/12 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 7. Juni 2011 - 4 E 37/11 -, juris Rn. 3). Der Antragsteller gehört nicht zum berechtigten Personenkreis.

- 6 Unabhängig davon wahrt die am 10. August 2023 beim Verwaltungsgericht eingegangene Beschwerde nicht die zweiwöchige Beschwerdefrist (§ 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beschluss wurde dem Antragsteller am 25. Juli 2023 zugestellt, sodass die Frist zur Erhebung der Beschwerde am 8. September 2023 endete. Wegen des Fristablaufs kann die Einlegung der Beschwerde durch einen vor dem Obergerverwaltungsgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten auch nicht mehr fristgerecht nachgeholt werden.
- 7 3. Gründe für die Zulassung der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 17a Abs. 4 Satz 5 GVG liegen nicht vor.
- 8 Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die von § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG nicht erfasst werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Oktober 1993 - 1 DB 34.92 -, juris Rn. 18), folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 188 Satz 2 VwGO entsprechend (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 22. Februar 2016 - 4 OB 42/16 -, juris Rn. 4 sowie § 183 Satz 1 SGG).
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp